

Übersicht über die wichtigsten Bestimmungen der Versetzungsordnung an Realschulen

(1) Maßgebliche Fächer und Fächerverbünde für die Versetzung:

Kernfächer (KF), soweit unterrichtet:

Deutsch (**D**); Englisch (**E**); Mathematik (**M**); Wahlpflichtfach (**T**, **MUM**, **F**) ab Klasse 7; **NWA** (Naturwissenschaftliches Arbeiten)

Sonstige maßgebliche Fächer (Nebenfächer, NF), soweit unterrichtet:

Religionslehre (**R**); Ethik (**Et**); Geschichte (**G**); Sport (**Sp**); Musik (**Mu**); Bildende Kunst (**BK**); **EWG** (Erdkunde, Wirtschaftskunde, Gemeinschaftskunde).

Nicht maßgebliche Fächer sind:

ITG; AGs. Themenorientierte Projekte (TOP)

(2) Nicht versetzt wird:

Nichtversetzung:	Ausgleich möglich durch:
alle Fächer: \emptyset unter 4,0	nicht möglich
alle Kernfächer: \emptyset unter 4,0	nicht möglich
Kernfach [6]	nicht möglich
[5] + [5] im NF	[2] + [2] <i>oder</i> [3 + 3] + [2] <i>oder</i> [3 + 3] + [3 + 3]
[5] KF + [5] NF	[2] KF (<i>also nicht</i> [3 + 3] KF!) + [2] <i>oder</i> [2] KF + [3 + 3]
[5] KF + [5] KF	[2] KF + [2] KF
[5] KF + [5] KF + [5] KF	nicht möglich
[5] + [5] + [5] + [5] + ... usw. unabhängig vom Fach (KF oder NF) (Ausnahme: <i>Musische Fächer; siehe unten!</i>)	nicht möglich
Note [6] im Nebenfach : wird entsprechend behandelt wie Note [5], jedoch $\rightarrow\rightarrow\rightarrow\rightarrow\rightarrow$	Ausgleich nur durch [1] oder [2 + 2]

(3) Ausnahmen:

1) § 1 Abs. 3: Ausnahmsweise Versetzung:

Leistungen sind nur vorübergehend nicht ausreichend, Zweidrittelmehrheit der Klassenkonferenz.

2) § 3: Aussetzung der Versetzungsentscheidung

Einfache Mehrheit der Klassenkonferenz;

längstens bis zum Ende des nächsten Schulhalbjahres; kein Zeugnis;

Voraussetzungen: Hinreichende Entscheidungsgrundlagen fehlen wegen:

- Schulwechsel ohne Verschulden des Schülers
- Krankheit länger als 8 Wochen
- Beeinträchtigung des Leistungsvermögens wegen schwer wiegender, nicht vom Schüler zu vertretender Gründe.

3) Wahlfremdsprache (in der Regel Französisch):

[5] oder [6] in **F** (**nur** Klasse 7) und **nur deshalb** Nichtversetzung:

Versetzung, wenn der Schüler ab Klasse 8 aus **F** austritt.

4) Musische Fächer:

Nur wenn Versetzung nicht möglich wegen **Sp, Mus, BK**:

Nur das beste Fach zählt. **Im Normalfall** zählt aber jedes dieser Fächer voll.

5) § 1 Abs. 6: Versetzung auf Probe

Voraussetzung:

- Klassenkonferenz kommt zu der Auffassung, dass die Mängel in den schlechter als „ausreichend“ bewerteten Fächern oder Fächerverbänden in absehbarer Zeit behoben werden können.
- Der Schüler muss die Klasse wiederholen können (Die Fälle nach (4), s. u., dürfen nicht zutreffen).
- Zustimmung des Schulleiters (Er hat also ein Veto-Recht)
- Eine Zielvereinbarung (mit Lernplan) wird getroffen

Probezeit:

- Dauer: ca. 4 Wochen in der nächsthöheren Klasse
- Danach schriftliche und mündliche Prüfung in *allen* bisher schlechter als [4] bewerteten Fächern über den Stoff des vorangegangenen Schuljahres und der Probezeit durch einen vom Schulleiter beauftragten Lehrer. Diese Noten ersetzen die Zeugnisnoten des vorangegangenen Schuljahres. Würde dieses neue Zeugnis zur Versetzung ausreichen, ist der Schüler nachträglich versetzt. Ein neues Zeugnis wird erteilt.

(4) Verlassen der Realschule:

Voraussetzungen:

- Nichtversetzung aus einer bereits wiederholten Klasse
- Nichtversetzung auch in der unmittelbar nachfolgenden Klasse
- Dritte Nichtversetzung in der Realschule

Ausnahmen:

- längere Krankheit (mindestens 12 Unterrichtswochen)
- 80% Schwerbeschädigung
- bei Nichtversetzung nach Anwendung von § 3
- Die Klassenkonferenz muss dem mit Zweidrittelmehrheit zustimmen.

Außerdem kann die Klasse 10 nach Nichtbestehen der Abschlussprüfung in jedem Fall wiederholt werden.

Freiwilliges Wiederholen gilt als Nichtversetzung.

(*Beispiel:* Nach der multilateralen Versetzungsordnung wäre der Übertritt aus der Hauptschule in Klasse 6 RS möglich, Schüler tritt aber freiwillig in Klasse 5 ein).

(5) Nichtversetzung in Klasse 5 und 6:

Die Empfehlung zum Überwechseln in die Hauptschule muss ausgesprochen werden, wenn die Klassenkonferenz nicht ausdrücklich davon absieht (Einfache Mehrheit).

Die Empfehlung ist im Jahreszeugnis zu vermerken.

(6) Sonstige Vermerke im Zeugnis (vorgeschriebene Formulierungen):

„Versetzt“

„Nicht versetzt“

„Versetzt nach §1 Abs. 3 der Versetzungsordnung“

„Versetzung ausgesetzt gemäß § 3 der Versetzungsordnung“ (anstelle der Noten).

(H. Manz, ohne Gewähr)